

§ 1

(1) ¹Die Bayerische Akademie der Schönen Künste ist eine unter dem Schutz und der Aufsicht der Staatsregierung stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Ihr Sitz ist München. ³Die Aufsicht wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) ausgeübt, dem auch die oberste Sorge für das Personal und den Haushalt der Akademie obliegt.

(2) ¹Die Akademie ist berufen, die Entwicklung der Künste ständig zu beobachten, sie in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise zu fördern oder Vorschläge zu ihrer Förderung zu machen. ²Sie hat ferner die Aufgabe, einen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung zwischen den Künsten sowie zwischen Kunst und Gesellschaft zu leisten und für die Würde der Kunst einzutreten.

(3) Auf Anfordern der Staatsministerien erstattet die Akademie unentgeltlich Gutachten über künstlerische Angelegenheiten.

(4) Die Akademie hält sich zur Förderung ihrer Zwecke in ständiger Verbindung mit künstlerischen Gesellschaften und Anstalten des In- und Auslands.